



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Agathe Schuler, CVP/EVP-Fraktion, 22. Mai 2014: "Neues Tabakproduktegesetz, Vernehmlassung des Kantons" ([2014/181](#))**

Datum: 11. November 2014

Nummer: 2014-181

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation von Agathe Schuler, CVP/EVP-Fraktion, 22. Mai 2014:
"Neues Tabakproduktegesetz, Vernehmlassung des Kantons" ([2014/181](#))**

vom 11. November 2014

1. Text der Interpellation

Am 22. Mai 2014 reichte Agathe Schuler die Interpellation "Neues Tabakproduktegesetz, Vernehmlassung des Kantons" ([2014/181](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 21. Mai 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz eröffnet. Dieses Gesetz ist die logische Folge der aktuellen Revision des Lebensmittelgesetzes, durch welche die Tabakprodukte aus der Lebensmittelgesetzgebung ausgeschlossen werden. Die noch geltenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sollen mit der Vorlage in einem neuen Bundesgesetz untergebracht werden.

Dieses wichtige Gesetz will Tabakprodukte mit dem Ziel reglementieren, die Anzahl der Konsumentinnen und Konsumenten zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken. Das Gesetz schlägt zu diesem Zweck Einschränkungen im Bereich der Werbung, der Promotion und des Sponsorings sowie die Einführung eines schweizweiten Verbotes des Verkaufs von Tabakprodukten an unter 18-Jährige vor. Ausserdem sieht es eine strenge Reglementierung der Inhaltsstoffe von Tabakprodukten wie auch Bestimmungen zu den elektronischen Zigaretten vor.

Diese zusätzlichen Regulierungsschritte sind dringend notwendig. So zeigen zahlreiche Studien, dass einzig ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung (und aller anderen Vermarktungsmassnahmen) die gewünschte Wirkung hat. Partielle Werbeeinschränkungen führen grundsätzlich nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern lediglich zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Die Kantone haben in diesem Bereich einen grossen Handlungsspielraum. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz vom 22. Juni 2006 Verkauf und Werbung gesetzlich definiert.

Die Erfolgsaussichten der gesetzlichen Regelungen hängt stark von der effektiven Umsetzung ab: So haben Verkaufsverbote an Minderjährige nur dann den gewünschten Effekt, wenn regelmässige Kontrollen durchgeführt werden. In Untersuchungen hat sich gezeigt, dass ein aktiver Vollzug (regelmässige Kontrollen, Testkäufe, Bussen) insgesamt zu weniger Verkäufen führen, als z.B. Informationsaktivitäten für Verkaufsstellen. Die Umsetzung ist dabei zu einem wesentlichen Teil in der Verantwortung der Kantone, welche dafür unter anderem auch die finanziellen Mittel bereitstellen müssen.

Im Hinblick auf die laufende Vernehmlassung bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. *Wie gedenkt sich der RR im Rahmen der eidgenössischen Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz zu äussern? Teilt er die Ansicht, dass*
 - a. *Präventionsanstrengungen im Bereich der Tabakprodukte sinnvoll sind und der Jugendschutz dabei starkes Gewicht haben sollte?*
 - b. *einzig ein umfassendes Werbe-, Promotions- und insbesondere auch Sponsoringverbot einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Vermarktungsmassnahmen von Seiten der Tabakindustrie darstellt und zu einem tatsächlichen Jugendschutz beiträgt?*
 - c. *das Mindestalter für den Erwerb von Tabakprodukten in der ganzen Schweiz bei 18 Jahren liegen sollte?*
 - d. *die elektronischen Zigaretten im neuen Tabakproduktegesetz reglementiert werden sollten?*
2. *Wird der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die positiven bisherigen Beispiele aus der kantonalen Tabakpräventionsarbeit aufführen?*
3. *Sieht der RR im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz Verbesserungspotential in Bezug auf die kantonalen Regelungen im Bereich der Werbebeschränkungen für Tabakprodukte?*
4. *Welche Verbesserungen bzw. zusätzliche Massnahmen sind für den RR denkbar für die Durchsetzung des Verkaufsverbotes an Minderjährige und ist er bereit, die notwendigen Ressourcen für eine möglichst effektive Kontrolle bereitzustellen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich in seinem Vernehmlassungsschreiben vollumfänglich dem Beschluss des Vorstandes der Gesundheitsdirektorenkonferenz ([Stellungnahme GDK](#)) an und befürwortet die Schaffung eines Bundesgesetzes über Tabakprodukte ([Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte](#)). Durch die Schaffung einer spezifischen Gesetzgebung auf Bundesebene werden die laufenden Bestrebungen der Kantone im Bereich der Tabakprävention unterstützt und gestärkt. Das Tabakproduktegesetz ist ein grosser Schritt vorwärts ohne jedoch die verschiedenen Interessen ausser Acht zu lassen.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass der Kanton Basel-Landschaft im September 2014 beim Tabakpräventionsfonds des Bundesamts für Gesundheit in Bern sein «Kantonales Tabakpräventionsprogramm» eingegeben hat, welches voraussichtlich ab dem 1. Januar 2015 starten kann. Dadurch signalisiert der Kanton die Wichtigkeit der Prävention im Bereich der tabak- und nikotinhaltigen Produkte, insbesondere in der Zielgruppe der jugendlichen Bevölkerung.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie gedenkt sich der RR im Rahmen der eidgenössischen Vernehmlassung zum neuen Tabakproduktegesetz zu äussern? Teilt er die Ansicht, dass*
 - a. *Präventionsanstrengungen im Bereich der Tabakprodukte sinnvoll sind und der Jugendschutz dabei starkes Gewicht haben sollte?*

Antwort des Regierungsrats:

Für den Kanton Basel-Landschaft sind die Prävention im Jugendalter sowie die Einhaltung des Jugendschutzes wichtige Themen. Dies widerspiegelt sich auch im oben erwähnten Kantonalen Tabakpräventionsprogramm. Der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist es wichtiges Anliegen ein umfassendes Tabakpräventionsprogramm zu führen, welches die verschiedenen Bevölkerungsgruppen (sozioökonomische und ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht etc) und deren Anliegen einschliesst. Aus diesem Grund hat der Kanton Basel-Landschaft folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Schwerpunkt 1: Koordinationsfunktion wahrnehmen
- Schwerpunkt 2: Stärkung des Jugendschutzes
- Schwerpunkt 3: Verhinderung des Einstiegs
- Schwerpunkt 4: Förderung des Ausstiegs
- Schwerpunkt 5: Schutz vor Passivrauch

Das Programm orientiert sich neben der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für ein Leben ohne schädlichen Konsum oder zumindest eingeschränktem Konsum an der Maxime, die Bevölkerung im eigenverantwortlichen Handeln zu fördern sowie die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Ein wichtiges Ziel im Bereich des Jugendschutzes wird die Prüfung der Einführung einer «Verkaufsbewilligung für Nikotin- und Tabakwaren» sein, analog zur Verkaufsbewilligung für Alkoholika. Dies soll zur Stärkung des Jugendschutzes beitragen, da Tabakkonsum stark durch die Verfügbarkeit bestimmt wird. Durch eine Bewilligung für den Verkauf von Nikotin- und Tabakwaren können die Verkaufsstellen besser kontrolliert und bei fehlbarem Verhalten sanktioniert werden. Dazu braucht es rechtliche Grundlagen für Testkäufe wie sie in Artikel 19 des Tabakproduktegesetzes festgehalten sind. Denn die jährlich über 100 Tabaktestkäufe, die vom Kanton Basel-Landschaft durchgeführt werden, zeigen, dass (zu) viele Verkaufsstellen die Gesetzesbestimmungen nicht einhalten. Die heute fehlende Möglichkeit, die Resultate von Testkäufen in Verwaltungs- oder Strafverfahren zu verwenden, reduziert die Wirksamkeit gemäss unseren Erfahrungen erheblich. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhofft sich durch die vorgeschlagene gesamtschweizerische Handhabung von Testkäufen auch eine entsprechende Signalwirkung bei den Verkaufsstellen.

- b. Einzig ein umfassendes Werbe-, Promotions- und insbesondere auch Sponsoringverbot einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Vermarktungsmassnahmen von Seiten der Tabakindustrie darstellt und zu einem tatsächlichen Jugendschutz beiträgt?*

Antwort des Regierungsrats:

Im Bereich der Werbung ist eine national einheitliche Mindestregelung sinnvoll und wünschenswert. Zudem werden weitergehende kantonale Werbeeinschränkungen nicht ausgeschlossen (Artikel 17). Gerade der Einschluss der nationalen Werbeträger wie Zeitungen und Zeitschriften ins Tabakproduktegesetz wird sehr begrüsst, da die kantonalen Gesetze keinen Einfluss auf diese nationalen Medien haben und nationale Gratiszeitungen von Jugendlichen gerne und oft gelesen werden.

Der Kanton unterstützt den Bund in seinem pragmatischen Weg im Bereich der Werbeeinschränkungen (unter anderem im Bereich des Sponsorings und Werbung am Verkaufspunkt). Ein zu kompromissloser Gesetzesentwurf könnte auf Ablehnung stossen und somit das gesamte Tabak-

produktegesetz verhindern. Strengere lokale/kantonale Werbeeinschränkungen sind gemäss Entwurf jedoch möglich und können auch Wegbereiter für anschliessende nationale Regelungen sein.

- c. *Das Mindestalter für den Erwerb von Tabakprodukten in der ganzen Schweiz bei 18 Jahren liegen sollte?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Kanton Basel-Landschaft kennt mit seinem Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2007, bereits verschärfte Gesetzesregelungen im Bereich des Jugendschutzes. So gilt seit einigen Jahren im Kanton Basel-Landschaft (wie auch in den Kantonen Basel-Stadt und Bern) das Verkaufsalter 18 für Tabakwaren. In den Nachbarkantonen Solothurn und Aargau hingegen gilt die Altersgrenze 16. Diese nicht erklärbaren Unterschiede führen sowohl beim Verkaufspersonal wie auch bei den Jugendlichen auf Unverständnis und reduzieren die Glaubwürdigkeit der Massnahmen erheblich. Der Regierungsrat begrüsst daher eine schweizweit einheitliche Regelung des «Mindestalters 18» für den Verkauf von nikotin- und tabakhaltigen Produkten sehr.

- d. *Die elektronischen Zigaretten im neuen Tabakproduktegesetz reglementiert werden sollten?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst ausdrücklich, dass der Verkauf von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten geregelt und diese zukünftig als Tabakwaren behandelt beziehungsweise diesen gleichgestellt werden sollen. Auch im Kantonalen Tabakpräventionsprogramm wurde die Formulierung von «Tabak- und nikotinhaltigen und ähnlichen Produkten» verwendet, damit möglichst alle (aktuellen und zukünftigen) Konsumformen und –mittel eingeschlossen werden. Dadurch soll eine Gleichstellung der diversen Produkte erlangt werden, da man zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sagen kann, welche langfristigen Auswirkungen neuere Konsummittel wie E-Zigaretten oder Snus haben werden.

2. *Wird der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die positiven bisherigen Beispiele aus der kantonalen Tabakpräventionsarbeit aufführen?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat hat in seinem Vernehmlassungsschreiben auf die bestehenden, strengeren gesetzlichen Bestimmungen unseres Kantones hingewiesen. Zudem hat der Regierungsrat auf die jährlich durchgeführten Tabaktestkäufe aufmerksam gemacht sowie um Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen der Kantone bei der Ausgestaltung von Artikel 19, Absatz 3 gebeten (Regelung des Bundesrates bezüglich Testkäufe).

3. *Sieht der RR im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz Verbesserungspotential in Bezug auf die kantonalen Regelungen im Bereich der Werbebeschränkungen für Tabakprodukte?*

Antwort des Regierungsrats:

Die kantonale Gesetzgebung im Bereich der Werbebeschränkungen für Tabakprodukte ist bereits relativ umfassend im Vergleich zu den aktuell geltenden nationalen Gesetzen. Eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Mit der Einführung des Tabakproduktegesetzes soll erstmals eine griffige Lösung auf Bundesebene und somit eine Verschärfung der nationalen Gesetze eingeführt werden. Diese nationale Vereinheitlichung wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst.

4. *Welche Verbesserungen bzw. zusätzliche Massnahmen sind für den RR denkbar für die Durchsetzung des Verkaufsverbotes an Minderjährige und ist er bereit, die notwendigen Ressourcen für eine möglichst effektive Kontrolle bereitzustellen?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit seinem neuen kantonalen Tabakkpräventionsprogramm ein breitgefächertes Programm für die Tabakprävention im Kanton ausgearbeitet. Der Jugendschutz stellt ein wichtiges Element dar. Es ist deshalb auch vorgesehen, diesem Bereich einen Schwerpunkt zu widmen und zu prüfen wie das Verkaufsverbot an Jugendliche noch verbessert Beachtung findet. Das Tabakkpräventionsprogramm jedoch einzig auf den Jugendschutz abzustellen, greift aus der Sicht des Regierungsrates zu kurz, denn nur ein breitgefächertes Programm kann eine nachhaltige Wirkung entfalten

Liestal, 11. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter